

## **STATUTEN**

**des**

**Vereins**

**"Flugplatzkomitee Nidwalden"**

### **I. Name und Sitz**

Unter dem Namen **"Flugplatzkomitee Nidwalden"** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans NW.

### **II. Zweck**

Der Verein bezweckt, dass die Infrastruktur des Flugplatzes Buochs, der bisher hauptsächlich von der Luftwaffe benützt wurde, erhalten bleibt, um künftig vermehrt eine zivile aviatische Mitbenutzung der Pisten, Rollwege, Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen.

Der interessante Wirtschaftsstandort Nidwalden soll durch die zivile aviatische Nutzung des Flugplatzes Buochs mit seiner gesamten Infrastruktur entscheidend aufgewertet werden. Dazu will der Verein die Zusammenarbeit von Behörden, Anwohnern, zivilen Nutzern und Investoren fördern.

### **III. Mittel**

Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge von Gönnern sowie über vertraglich vereinbarte Zuwendungen. Von Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder wird abgesehen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2000.

### **IV. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die ein mündliches oder schriftliches Beitrittsgesuch stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Sollte der Vorstand ein Mitglied ablehnen, so hat es damit definitiv sein Bewenden.

### **V. Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt bedarf der Mitteilung an den Präsidenten und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

## **VI. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **VII. Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Die Traktanden der Generalversammlung werden 30 Tage im Voraus auf die Website aufgeschaltet. Die Einladung erfolgt per Inserat in den lokalen Medien und auf der Website.

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäfts sind dem Präsidenten bis spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Beschluss über das Jahresbudget
- Statutenänderungen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die Einberufung zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung hat innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

### **VIII. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Den Sponsoren steht das Recht zu, ein Vorstandsmitglied gemeinsam vorzuschlagen. Die Vereinsversammlung kann ohne Statutenänderungen weitere Vorstandschargen schaffen und besetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung bedarf es mindestens drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **IX. Die Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten. Als Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandfirma bestimmt werden.

### **X. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht ist aufgrund des grundsätzlichen Verzichts auf eine Beitragspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

## **XI. Statutenänderung**

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern.

## **XII. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen und ein allfälliges, nach Tilgung aller Schulden resultierendes Vermögen unter den Mitgliedern nach Köpfen aufgeteilt, sofern mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung beschlossen wird.

## **XIII. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der heutigen Gründungsversammlung angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

---

Die Statuten wurden an der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 17. August 2023 geändert.  
Die vorliegende Fassung entspricht den heute gültigen Statuten.

Buochs, den 17. August 2023

**Für die Generalversammlung:**

Der Präsident:

Der Protokollführer:

sig. Sascha Kempf

sig. Ruedi Waser